

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 8/2019 zur Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde im Falle einer Veränderung von Umständen, die die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung betrifft

angenommen am 9. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1	ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS.....	3
2	ZUR ZUSTÄNDIGKEIT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE ANNAHME EINER STELLUNGNAHME NACH ARTIKEL 64 ABSATZ 2 ZU DIESEM THEMA	4
3	EINSCHLÄGIGE BESTIMMUNGEN.....	5
4	STELLUNGNAHME DES EDSA.....	6
4.1	Anwendungsbereich der Stellungnahme	6
4.2	Begründung der Stellungnahme	7
4.3	Angenommene Stellungnahme	9
4.3.1	Verlegung der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung im EWR	9
4.3.2	Gründung der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung oder Verlegung aus einem Drittland in den EWR	9
4.3.3	Wegzug oder Auflösung der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung	10
5	SCHLUSSFOLGERUNG	11

Der Europäische Datenschutzausschuss

gestützt auf Artikel 63 und Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37 in der durch den Beschluss Nr. 154/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,

gestützt auf die Artikel 10 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Hauptaufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „Ausschuss“) ist die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum. Nach Artikel 64 Absatz 2 DSGVO können jede Aufsichtsbehörde, der Vorsitz des Ausschusses oder die Kommission beantragen, dass eine Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat vom Ausschuss geprüft wird, um eine Stellungnahme zu erhalten. Diese Stellungnahme dient der Prüfung einer Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat.

(2) Am 30. April 2019 wurde der Ausschuss von den französischen und schwedischen Datenschutzbehörden ersucht, die Frage der Fortdauer der Zuständigkeit einer nationalen Behörde im Falle der Veränderung von Umständen, die die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung betreffen, zu prüfen und eine Stellungnahme dazu abzugeben.

(3) Die Annahme der Stellungnahme des Ausschusses muss gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung binnen acht Wochen ab dem ersten Werktag, nachdem der Beschluss zur Feststellung der Vollständigkeit des Dossiers durch den Vorsitz und die zuständigen Aufsichtsbehörden angenommen wurde, erfolgen. Durch Beschluss des Vorsitzes kann diese Frist unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit um weitere sechs Wochen verlängert werden.

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Der Ausschuss wurde von den französischen und schwedischen Datenschutzbehörden ersucht, die Frage der Fortdauer der Zuständigkeit einer nationalen Behörde im Falle der Veränderung von Umständen, die die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung betreffen, zu prüfen und eine Stellungnahme dazu abzugeben.

2. Derartige Veränderungen können sich ergeben, wenn:
 - eine einzige Niederlassung oder Hauptniederlassung von einem EWR-Land in ein anderes EWR-Land verlegt wird;
 - im EWR-Hoheitsgebiet keine einzige Niederlassung oder Hauptniederlassung mehr besteht;
 - eine Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet eines EWR-Lands gegründet oder aus einem Drittland in ein EWR-Land verlegt wird.
3. Konkret wurden von der französischen und der schwedischen Datenschutzbehörde die folgenden Fragen vorgelegt:
 - Ab wann ist anzunehmen, dass die Zuständigkeit einer Behörde so definitiv feststeht, dass Veränderungen von Umständen, die die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung betreffen, keine Auswirkungen auf das Verfahren haben?
 - Sollte dies der erste Zeitpunkt sein, zu dem eine Beschwerde bei der Behörde eingeht, oder, falls das Verfahren nicht auf einer Beschwerde beruht, zu dem die Behörde nach eigenem Ermessen einer Verarbeitung nachzugehen beginnt?
 - Sollte dies der Zeitpunkt sein, zu dem eine Behörde Ermittlungen aufzunehmen beschließt und mit dem Verantwortlichen/Auftragsverarbeiter Kontakt aufnimmt?
 - Sollte es der Zeitpunkt sein, zu dem ein Entscheidungsverfahren eingeleitet wird?
 - Sollte es der Zeitpunkt sein, zu dem die Behörde eine Entscheidung erlässt, durch die der betreffende Fall abgeschlossen wird?
4. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 17. Mai 2019. Die Frist für die Annahme der Stellungnahme wurde auf den 12. Juli gesetzt.

2 ZUR ZUSTÄNDIGKEIT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE ANNAHME EINER STELLUNGNAHME NACH ARTIKEL 64 ABSATZ 2 ZU DIESEM THEMA

5. Nach Ansicht des Ausschusses ist die Frage der Zuständigkeit einer nationalen Behörde im Falle der Veränderung von Umständen, die die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung betreffen, eine „*Angelegenheit mit allgemeiner Geltung*“ im Sinne der DSGVO, da es einen klaren Bedarf nach einer einheitlichen Auslegung unter den Datenschutzbehörden hinsichtlich der Grenzen ihrer Zuständigkeit gibt. Die Klarstellung ist insbesondere erforderlich, um unter anderem eine einheitliche Praxis der Zusammenarbeit gemäß Artikel 60 DSGVO, der gegenseitigen Amtshilfe gemäß Artikel 61 DSGVO und der gemeinsamen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 62 DSGVO sicherzustellen.
6. In der Tat enthält die DSGVO weder für den Fall, dass die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats des EWR gegründet und dann während des Verfahrens in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder nach außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verlegt wird, noch für den Fall, dass während des Verfahrens innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine Niederlassung gegründet wird oder das Bestehen einer dortigen Niederlassung endet, spezifische Vorschriften.

7. Auch die Leitlinien des EDSA, insbesondere diejenigen, die die federführende Aufsichtsbehörde betreffen, enthalten nicht mehr Informationen zu diesen Fällen als die DSGVO.
8. Um eine einheitliche Anwendung im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum zu ermöglichen, muss jedoch ein objektives Kriterium gefunden werden, um den Zeitpunkt festzulegen, ab dem die Veränderung der Umstände die bereits eingetretene Zuständigkeit einer Behörde unberührt lässt. Diese Frage ist von erheblicher Bedeutung, da für den Fall potenziell konkurrierender Zuständigkeiten verschiedener Aufsichtsbehörden eine Lösung gefunden werden muss. Es ist daher – nicht nur im Hinblick auf die Rechtssicherheit, sondern auch aus verfahrenstechnischer Sicht (Vorgangsbearbeitung durch die Datenschutzbehörden) – erforderlich, die aufgeworfenen Fragen zu klären.
9. Aus diesen Gründen ist der Ausschuss der Ansicht, dass die von der französischen und der schwedischen Datenschutzbehörde gestellten Fragen Gegenstand einer Stellungnahme gemäß Artikel 64 Absatz 2 sein können.

3 EINSCHLÄGIGE BESTIMMUNGEN

10. Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union lautet: *„Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.“*
11. Artikel 41 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union lautet: *„Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.“*
12. Artikel 51 Absatz 1 DSGVO regelt den gesetzlichen Auftrag der Datenschutzbehörden, welcher darin besteht, die Anwendung der DSGVO zu überwachen, um die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten im Europäischen Wirtschaftsraum zu erleichtern.
13. In den Artikeln 55, 57 und 58 sind die Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse jeder Datenschutzbehörde geregelt¹.

¹ Diesbezüglich ist an Erwägungsgrund 11 DSGVO zu erinnern, der wie folgt lautet: *„Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert die Stärkung und präzise Festlegung der Rechte der betroffenen Personen sowie eine Verschärfung der Verpflichtungen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und darüber entscheiden, ebenso wie – in den Mitgliedstaaten – gleiche Befugnisse bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie gleiche Sanktionen im Falle ihrer Verletzung“*. Laut Erwägungsgrund 13 DSGVO ist es eines der Ziele der Verordnung, dass sie *„für die Wirtschaftsteilnehmer ... Rechtssicherheit und Transparenz schafft ... sowie eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet“*. Erwägungsgrund 122 lautet: *„Jede Aufsichtsbehörde sollte dafür zuständig sein, im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats die Befugnisse auszuüben und die Aufgaben zu erfüllen, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden.“*

14. Artikel 56 regelt das „One-Stop-Shop-Verfahren“, eine Verfahrensregel, nach der einer federführenden Aufsichtsbehörde eine besondere Rolle zugewiesen wird; die federführende Aufsichtsbehörde ist definiert als die Aufsichtsbehörde des Hoheitsgebiets, in dem der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung oder einzige Niederlassung hat².
15. Kapitel VII der DSGVO mit der Überschrift „Zusammenarbeit und Kohärenz“ regelt die verschiedenen Arten und Weisen, wie die Datenschutzbehörden zusammenarbeiten, um zur einheitlichen Anwendung der DSGVO beizutragen. Die einschlägigen Bestimmungen sind insbesondere in Artikel 60 DSGVO, der die Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden regelt, niedergelegt³. Auch nach den Artikeln 61 und 62 DSGVO sind die Aufsichtsbehörden gehalten, einander gegenseitige Amtshilfe zu leisten sowie gegebenenfalls gemeinsame Maßnahmen einschließlich gemeinsamer Untersuchungen und gemeinsamer Durchsetzungsmaßnahmen durchzuführen.

4 STELLUNGNAHME DES EDSA

4.1 Anwendungsbereich der Stellungnahme

16. Nach Ansicht des Ausschusses beziehen sich die Fragen, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind, vor allem auf Verstöße, die ihrer Art nach einen Dauerverstoß oder fortgesetzten Verstoß darstellen. Schließlich kann eine Veränderung der Umstände in Bezug auf die Hauptniederlassung oder einzige Niederlassung nur dann Verfahrensauswirkungen haben, wenn sich die Verstöße über einen gewissen Zeitraum hingezogen haben. Ein „Dauerverstoß“ ist ein Tun (oder Unterlassen), das über einen gewissen Zeitraum andauert, während ein „fortgesetzter Verstoß“ eine Zuwiderhandlung ist, die aus mehreren Handlungen besteht, die jede für sich den Tatbestand der selben (oder einer ähnlichen) Zuwiderhandlung erfüllen und über einen gewissen Zeitraum begangen werden (*Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Große Kammer, Rechtssache Rohlena / Tschechien, Bsw. Nr. 59552/08*).

² In Erwägungsgrund 124 heißt es: „Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union statt und hat der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat oder hat die Verarbeitungstätigkeit im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer einzigen Niederlassung eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der Union erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat bzw. wird sie voraussichtlich solche Auswirkungen haben, so sollte die Aufsichtsbehörde für die Hauptniederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters oder für die einzige Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters als federführende Behörde fungieren.“

³ Dies wird auch durch die Erwägungsgründe 123 bis 126 und 130 gestützt. So besagt Erwägungsgrund 125: „... In ihrer Eigenschaft als federführende Behörde sollte diese Aufsichtsbehörde für die enge Einbindung und Koordinierung der betroffenen Aufsichtsbehörden im Entscheidungsprozess sorgen“. Erwägungsgrund 126 lautet: „Der Beschluss sollte von der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden gemeinsam vereinbart werden und an die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters gerichtet sein und für den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter verbindlich sein ...“.

4.2 Begründung der Stellungnahme

17. Der EDSA hebt hervor, dass die Regeln der DSGVO über die Zuständigkeitsverteilung unter den verschiedenen betroffenen Behörden der Mitgliedstaaten und das Konzept der federführenden Behörde auf der intensiven und reibungslosen Zusammenarbeit unter den Aufsichtsbehörden basieren. Dieser neue Grad der Zusammenarbeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die DSGVO jetzt den gemeinsamen rechtlichen Rahmen für den Datenschutz bildet, so dass es für die Aufsichtsbehörden keine Zweifel oder Hindernisse geben sollte, die der einheitlichen und raschen Anwendung der DSGVO entgegenstehen. Der Ausgangspunkt für die Überlegungen, die zur Beantwortung der vorgelegten Frage angestellt wurden, musste daher die auf gegenseitigem Vertrauen beruhende effiziente Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden sein.
18. Um eine einheitliche Anwendung im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum zu ermöglichen, muss ein objektives Kriterium gefunden werden, nach dem der Zeitpunkt, ab dem die Veränderung der Umstände die bereits eingetretene Zuständigkeit einer Behörde unberührt lässt, eindeutig zu bestimmen ist. Ein solches Kriterium muss drei Zwecke erfüllen: Es muss
 - sowohl dem Verantwortlichen als auch den betroffenen Personen genügend Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit geben, was ein in der DSGVO, insbesondere in Erwägungsgrund 13, genanntes Ziel ist;
 - gute Verwaltung betreffende Erwägungen berücksichtigen, indem es die Effizienz und Wirksamkeit des Behördenhandelns (siehe insbesondere Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Erwägungsgründe 11 und 13 DSGVO) sicherstellt und den Missbrauch des One-Stop-Shop-Verfahrens in Form von „Forum Shopping“ oder „Forum Hopping“ unterbindet;
 - die Gefahr konkurrierender Zuständigkeiten mehrerer Behörden in Grenzen halten.
19. Artikel 55 Absatz 1 und Erwägungsgrund 122 DSGVO enthalten die allgemeinen Grundsätze für die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden, wonach jede Aufsichtsbehörde im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats *„für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden,“* zuständig ist. Eingeschränkt wird dies jedoch durch eine in Artikel 56 Absatz 1 und Erwägungsgrund 124 vorgesehene vorrangige Vorschrift, die bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters die zuständige federführende Aufsichtsbehörde für die von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung ist.
20. Als *lex specialis* hat Artikel 56 Absatz 1 Vorrang, wann immer es sich um eine Verarbeitungssituation handelt, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllt – etwa wenn es sich um eine Hauptniederlassung oder eine einzige Niederlassung in der Union handelt, die für die grenzüberschreitende Verarbeitung, die ihrerseits Gegenstand einer Beschwerde bzw. eines mutmaßlich aufgedeckten oder gemeldeten Verstoßes ist, verantwortlich ist. Im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verarbeitung ergibt sich die Zuständigkeit einer federführenden Aufsichtsbehörde für die Bearbeitung eines Falls somit daraus, dass sich die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung des Verantwortlichen/Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats befindet. Wird die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung verlegt, nachdem ein Verfahren bei der federführenden Aufsichtsbehörde oder durch diese eingeleitet wurde, und erfüllt die neue Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung die betreffenden Voraussetzungen,

so hat der Verantwortliche/Auftragsverarbeiter nach Artikel 56 Absätze 1 und 6 Anspruch auf einen neuen einzigen Ansprechpartner, nämlich die neue federführende Aufsichtsbehörde im Mitgliedstaat der neuen Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung.

21. Der Wechsel in der Rolle der federführenden Aufsichtsbehörde bedeutet nicht, dass die erste Aufsichtsbehörde zu der Zeit, als sie handelte, nicht zuständig gewesen wäre; dementsprechend wird den von der ersten Behörde ergriffenen Maßnahmen dadurch nicht rückwirkend die Rechtsgrundlage entzogen. Die zuvor zuständige Aufsichtsbehörde hatte die volle Zuständigkeit, solange sich die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung in ihrem Hoheitsgebiet befand. Die vorgenommenen Handlungen haben daher weiter Bestand, und die von der ersten federführenden Aufsichtsbehörde gesammelten Beweise und Informationen können von der neuen zuständigen Behörde verwendet werden.
22. Diese Lösung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die entscheidende Behörde befugt ist, ihre Entscheidung durchzusetzen. Die neue federführende Aufsichtsbehörde ist nämlich in der Lage, die von ihr erlassene Entscheidung durchzusetzen, da sich eine Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in ihrem Hoheitsgebiet befindet; dies steht mit dem Grundsatz der wirksamen Durchsetzung in Erwägungsgrund 11 DSGVO im Einklang.
23. Darüber hinaus bietet diese Lösung auch den Vorteil, dass sie der Gefahr entgegenwirkt, dass sich hinsichtlich desselben Verstoßes eine Vielzahl von Behörden – oder aber gar keine Behörde – für die federführende Behörde hält. Das Kriterium, dass ein endgültiger Beschluss erlassen wurde, ist relativ einfach, und seine Erfüllung ist recht leicht festzustellen.
24. Jedenfalls ist zu betonen, dass im Falle des Wechsels der federführenden Aufsichtsbehörde das in Artikel 60 vorgesehene Verfahren der Zusammenarbeit Anwendung findet und die neue federführende Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, im Bemühen, einen Konsens zu erzielen, mit der vorherigen federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten; zumindest wenn die vorherige federführende Aufsichtsbehörde weiterhin eine betroffene Aufsichtsbehörde ist. In der Praxis bedeutet dies, dass die neue federführende Aufsichtsbehörde der vorherigen federführenden Aufsichtsbehörde (und allen anderen betroffenen Aufsichtsbehörden) einen Beschlussentwurf vorlegen muss, gegen den jede andere betroffene Aufsichtsbehörde einen maßgeblichen und begründeten Einspruch einlegen kann. Darüber hinaus kann sich die vorherige federführende Aufsichtsbehörde, sofern sie die in Artikel 4 Absatz 22 genannten Voraussetzungen erfüllt, im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen gemäß Artikel 62 an der Durchführung von Untersuchungen beteiligen.
25. Die Tatsache, dass in einem nach Artikel 60 DSGVO eingeleiteten Verfahren der Zusammenarbeit ein endgültiger Beschluss erlassen wurde, ist gebührend zu berücksichtigen, indem insbesondere sichergestellt wird, dass die ursprüngliche (federführende) Aufsichtsbehörde in alle folgenden Maßnahmen der neu zuständigen federführenden Aufsichtsbehörde einbezogen wird, um zu vermeiden, dass das Verwaltungsverfahren seiner Wirkung beraubt wird und/oder dass es zu weiteren Verzögerungen bei der Gewährung der einschlägigen Rechtsbehelfe kommt (auch im Einklang mit Artikel 41 der Charta).

26. Letztendlich ist zu beachten, dass es zur Vermeidung von „Forum Shopping“ und zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der betroffenen Personen erforderlich ist, dass die Verlegung der Hauptniederlassung wirksam und vom Verantwortlichen nachgewiesen ist (siehe dazu WP 244 mit dem Titel „*Leitlinien für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters*“, angenommen am 13. Dezember 2016 von der Artikel-29-Datenschutzgruppe, S. 8). Schon aus dem Begriff der Hauptniederlassung ist ersichtlich, dass es sich bei deren Bestimmung nicht um eine vorübergehende oder rein bürokratische Entscheidung des Unternehmens handelt, sondern um eine echte, einem dauerhaften Zweck dienende Entscheidung. Die Aufsichtsbehörden sollten daher den Begriff der Hauptniederlassung genau kontrollieren, um der Gefahr entgegenzuwirken, dass Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter ihre Hauptniederlassung künstlich ändern, um die Zuständigkeit einer anderen Behörde für die Bearbeitung des Falls zu begründen.

4.3 Angenommene Stellungnahme

4.3.1 Verlegung der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung im EWR

27. Vorbehaltlich der vorstehenden Erwägungen gilt für den Fall, dass die Hauptniederlassung während des Verfahrens in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats des EWR verlegt wird, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verlegung wirksam wird, die erste Behörde ihre ursprüngliche Zuständigkeit verliert, dass jedoch den von der ersten Behörde vorgenommenen Maßnahmen nicht rückwirkend die Rechtsgrundlage entzogen wird.
28. Jedes anhängige Verfahren wird an die Aufsichtsbehörde des Staates abgegeben, in dem sich die Hauptniederlassung befindet. Diese Aufsichtsbehörde wird federführende Aufsichtsbehörde, und das Verfahren wird gemäß den in Artikel 60 vorgesehenen Regeln in Zusammenarbeit mit der in Artikel 4 Absatz 22 genannten betroffenen Aufsichtsbehörde fortgesetzt.
29. Mit der Verlegung der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung innerhalb des EWR verliert die erste Behörde ihre ursprüngliche Rolle als federführende Aufsichtsbehörde, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verlegung wirksam und nachgewiesen ist. Wie zuvor findet das in Artikel 60 vorgesehene Verfahren der Zusammenarbeit Anwendung, und die neue federführende Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, im Bemühen, einen Konsens zu erzielen, mit der vorherigen federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten.

4.3.2 Gründung der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung oder Verlegung aus einem Drittland in den EWR

30. Der EDSA ist der Ansicht, dass die Zuständigkeit für die Federführung auf eine andere Aufsichtsbehörde übergehen kann, solange die federführende Aufsichtsbehörde keinen endgültigen Beschluss erlassen hat. Wird also (in einem ursprünglich ohne Zusammenarbeit eingeleiteten Verfahren) eine Hauptniederlassung oder einzige Niederlassung während des Verfahrens gegründet oder aus einem Drittland in den EWR verlegt, kommt der Verantwortliche in den Genuss des One-Stop-Shop-Verfahrens.

31. Jedes anhängige Verfahren (das notwendigerweise ein Verfahren ohne Zusammenarbeit ist, weil es anfänglich keine Hauptniederlassung im EWR gab) wird an die Aufsichtsbehörde des Staates abgegeben, in dem sich die Hauptniederlassung befindet. Diese Aufsichtsbehörde wird federführende Aufsichtsbehörde, und das Verfahren wird gemäß den in Artikel 60 vorgesehenen Regeln in Zusammenarbeit mit der in Artikel 4 Absatz 22 genannten betroffenen Aufsichtsbehörde fortgesetzt.
32. Wird eine Hauptniederlassung oder einzige Niederlassung gegründet oder aus einem Drittland verlegt, so verliert die erste Behörde zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verlegung wirksam und nachgewiesen ist, ihre ursprüngliche Zuständigkeit, die auf dem Umstand, dass die Beschwerde bei ihr eingereicht wurde, basierte. Wie zuvor findet das in Artikel 60 vorgesehene Verfahren der Zusammenarbeit Anwendung, und die neue federführende Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, im Bemühen, einen Konsens zu erzielen, mit der vorherigen federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten.

4.3.3 Wegzug oder Auflösung der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung

33. Der EDSA ist der Ansicht, dass die Zuständigkeit für die Federführung auf eine andere Aufsichtsbehörde übergehen kann, solange die federführende Aufsichtsbehörde keinen endgültigen Beschluss erlassen hat. Daraus folgt, dass der Verantwortliche nicht mehr in den Genuss des One-Stop-Shop-Verfahrens kommt, wenn die Hauptniederlassung oder einzige Niederlassung nicht mehr im EWR besteht (entweder weil die Hauptniederlassung nach außerhalb des EWR verlegt wurde oder weil sie aufgegeben wurde).
34. Endet das Bestehen der Niederlassung im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats, behält die vorherige federführende Aufsichtsbehörde ihre Zuständigkeit genauso wie alle anderen betroffenen Aufsichtsbehörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 22 DSGVO. Da die Verarbeitung dann nicht mehr als grenzüberschreitend angesehen werden kann, entfällt der Grundsatz der Zusammenarbeit und jede betroffene Behörde erlangt wieder ihre volle Zuständigkeit zurück.

5 SCHLUSSFOLGERUNG

35. Der Ausschuss gelangt zu dem Schluss, dass in einem Fall, in dem veränderte Umstände, die die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters betreffen, urkundlich nachgewiesen sind, die Zuständigkeit, als federführende Aufsichtsbehörde zu handeln, an eine andere Aufsichtsbehörde übergehen kann, solange die erste Aufsichtsbehörde keinen endgültigen Beschluss erlassen hat.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Vorsitzende

(Andrea Jelinek)